

# Atlas Bowling - Club Delmenhorst e. V.

## Satzung

### 1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der *Atlas Bowling - Club Delmenhorst* e.V. - Kurzbezeichnung ABCD – ist ein Zusammenschluß von Bowlingspielerinnen und –spielern.
- 1.2 Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Delmenhorst mit dem Sitz in Delmenhorst eingetragener Verein.
- 1.3 Der *Atlas Bowling - Club Delmenhorst* e.V. wurde im Jahre 2002 gegründet.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

### 2. Grundsätze, Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der ABCD ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursportes.
- 2.2 Zweck und Aufgabe des ABCD ist es:
  - 2.2.1 den Bowlingsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern,
  - 2.2.2 alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Bowlinganlagen zu unterstützen,
  - 2.2.3 die Jugendarbeit zu fördern.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der ABCD verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbare, gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des ABCD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Kein Mitglied und keine Personen dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- 3.3. Die Mitglieder des ABCD arbeiten ehrenamtlich.

### 4. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des ABCD und seiner Organe. Die internen Abläufe des ABCD regelt die Geschäftsordnung.
- 4.2 Die von den Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene erlassenen Ordnungen gelten, soweit sie nicht durch eigene Ordnungen und Richtlinien ergänzt sind, sinngemäß auch für den ABCD und sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied im ABCD kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 5.2 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Bowlingsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 5.3 Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn, ein schriftlicher Antrag um Aufnahme gestellt wird und die Vereinssatzung und die erlassenen Ordnungen anerkannt werden,
- 5.4 Über die Aufnahme in den ABCD oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung eingelegt werden.
- 5.5 Mit der Mitgliedschaft im ABCD wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Fachverbänden erworben.
- 5.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 5.6.1. durch Tod,
  - 5.6.2. durch Austritt,  
die Austrittserklärung muß sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres dem ABCD schriftlich mitgeteilt werden,
  - 5.6.3. durch Ausschluß,  
er kann durch den Vorstand erfolgen,
    - 5.6.3.1. wenn die in Nr. 6 festgelegten Pflichten verletzt und die Verletzungen trotz der vom Vorstand schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden,
    - 5.6.3.2. wenn ein Mitglied seinen dem ABCD gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
    - 5.6.3.3. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des ABCD oder der Fachverbände verstößt.
    - 5.6.3.4. Vor der Beschlußfassung muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich. Hat die Beschwerde Erfolg, so ist das Mitglied wieder Mitglied des ABCD.
  - 5.6.4. durch Auflösung des Vereins,
- 5.6.5 Näheres regelt die Geschäftsordnung des ABCD.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben und am Spielbetrieb teilzunehmen,
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins und die Satzungen bzw. Ordnungen der Fachverbände zu befolgen.
- 6.3 Die Mitglieder zahlen an den ABCD einen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Zusätzlich werden die Beiträge zu den Fachverbänden erhoben.
  - 6.3.1 Der Beitrag für die Fachverbände wird in der jeweils durch die Fachverbände festgesetzten Höhe eingezogen und abgeführt.
  - 6.3.2 Der Vereinsbeitrag und der Beitrag für die Fachverbände wird in vier gleichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals fällig.
  - 6.3.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
  - 6.3.4 Näheres regelt die Beitragsordnung des ABCD.

**7. Organe**

Die Organe sind:

- 7.1 die Jahreshauptversammlung,
- 7.2 der Vereinsvorstand.

**8. Jahreshauptversammlung**

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Die Jahreshauptversammlung muß im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein.
- 8.3 Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - 8.3.1 Feststellung der Stimmberechtigten,
  - 8.3.2 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des
  - 8.3.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - 8.3.4 Aussprache zu den Berichten,
  - 8.3.5 Entlastung des Vorstandes,
  - 8.3.6 Wahl der Kassenprüfer,
  - 8.3.7 Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Beitrages,
  - 8.3.8 Anträge auf Satzungsänderungen
  - 8.3.9 Sonstige Anträge
- 8.4 Versammlungsleiter ist der 1. Vereinsvorsitzende.
- 8.5 Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches der Jahreshauptversammlung vorausgeht, beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden.
- 8.6 Die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 8.7 Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Neuwahl.
- 8.8 Außerordentliche Jahreshauptversammlung
  - 8.8.1 Der 1. Vereinsvorsitzende kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes diese verlangen.
  - 8.8.2 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung des Tagesordnungspunktes ist per Mitgliederbeschluß möglich.
  - 8.8.3 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Jahreshauptversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Zu dieser außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist zusammen mit den Anträgen den Mitgliedern mitzuteilen.
- 8.9 Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

**9. Vereinsvorstand**

- 9.1 Der Vereinsvorstand gliedert sich in
  - 9.1.1 den 1. Vereinsvorsitzenden,
  - 9.1.2 den 2. Vereinsvorsitzenden (Protokollführer),
  - 9.1.3 den Vereinskassenwart,
  - 9.1.4 den Vereinssportwart,
  - 9.1.5 den Vereinsjugendwart,
- 9.2 Eine Personalunion der Ämter ist nicht möglich.
- 9.3 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des ABCD.
- 9.4 Jede Funktionsposition können von beiderlei Geschlecht besetzt werden. Im Wortlaut des Satzungswerkes wird die männliche Sprachform benutzt.
- 9.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vereinsvorsitzende, der 2. Vereinsvorsitzende und der Vereinskassenwart. Der ABCD wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam handelnd vertreten.
- 9.6 Dem Vereinsvorstand obliegt es,
  - 9.6.1 die laufenden Geschäfte des ABCD zu führen,
  - 9.6.2 die Mitglieder des Vereins über seine Tätigkeit zu unterrichten,
  - 9.6.3 Rechte der Mitglieder auszusetzen, wenn Verpflichtungen nach Nr. 6 dieser Satzung verletzt werden,
  - 9.6.4 das Sportgeschehen im Verein nach Maßgabe der Ordnungen der Fachverbände zu organisieren, zu leiten und zu überwachen
- 9.7 Der Vereinsvorstand ist befugt,
  - 9.7.1 einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zu übertragen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse zu erlassen,
  - 9.7.2 Mitglieder des Vereinsvorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Von der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung wird für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt.
  - 9.7.3 von der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder des Vereinsvorstandes bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abzuberufen.

Vor der Beschlußfassung muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluß ist Beschwerde zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich. Hat die Beschwerde Erfolg, so befindet sich das Mitglied wieder im Amt.

**10. Jugend**

- 10.1 Die Jugend im Verein wird vom Jugendwart geführt. Ihm zur Seite steht der Jugendsprecher; dieser wird von den jugendlichen Mitgliedern selbst gewählt. Er sollte dem Kreis der A-Jugendlichen angehören.

**11. Kassenprüfer**

- 11.1 Die Geschäftsvorgänge des ABCD kontrollieren zwei Kassenprüfer.
- 11.2 Sie werden mit einem Ersatzmann von der Jahreshauptversammlung gewählt. Nach einem Jahr scheidet der erste Kassenprüfer aus, der Zweite rückt zum ersten Prüfer und der Ersatzprüfer zum zweiten Kassenprüfer auf; ein Ersatzprüfer wird neugewählt. Im übrigen ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal zulässig.
- 11.3 Die Kassenprüfer dürfen in den letzten vier Jahren nicht Mitglied des Vereinsvorstandes gewesen sein.
- 11.4 Den Kassenprüfern obliegt während des Geschäftsjahres die Durchführung der Kassenprüfungen, zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.
- 11.5 Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,
  - 11.5.1 ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
  - 11.5.2 ob die einzelnen Rechnungsbelege sachlich begründet und belegt sind,
  - 11.5.3 ob der Jahresabschluß ordnungsgemäß erstellt worden ist.
- 11.6 Über alle Prüfungen sind von den Kassenprüfern Berichte zu erstellen, die dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.

**12. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle**

- 12.1 Das Geschäftsjahr des ABCD ist das Kalenderjahr
- 12.2 Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des Vereinsvorsitzenden.

**13. Auflösung**

- 13.1 Die Auflösungsversammlung des ABCD ist beschlußfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 13.2 Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung erfolgt analog den Vorschriften der Nr. 8 dieser Satzung, sie muß den Antrag auf Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten.
- 13.3 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht dreiviertel der Stimmberechtigten vertreten, so muß innerhalb von vier Wochen eine neue Jahreshauptversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschließen kann.
- 13.4 Bei der Auflösung des ABCD oder Wegfall seines Zwecks ist das Vermögen mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem Bowlingverband Niedersachsen e.V. mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

**14. Abstimmungen, Beschlußfähigkeit, Protokolle**

- 14.1 Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt.
- 14.2 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt, dieses gilt nicht für den Auflösungsbeschluß gem. § 14 dieser Satzung.
- 14.3 Die Wahlen können in offener, müssen aber auf Antrag eines Stimmberechtigten des jeweiligen Organes in geheimer Abstimmung erfolgen.

- 14.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.
- 14.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb der festgelegten Fristen eine neue Sitzung des Vorstandes stattfinden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 14.6 Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Protokollführer zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie werden mit den Protokollen der entsprechenden Sitzungen bekanntgegeben.
- 14.7 Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind beim Vorstand einsehbar.

**15. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Christian Knospe  
1.Vorsitzender

Olaf Weiß  
2. Vorsitzender

Henning Sittauer  
Kassenwart